



Lernen für die Zukunft!

***Lernförderung als Teil des
Bildungs-
und Teilhabepaketes.***

FAQ für Lernstandorte

I. Wichtige Fragen kurz geklärt

Um die am häufigsten gestellten Fragen für Schulen und Kooperationspartner vorab zu klären, werden diese im folgenden Teil aufgegriffen. Sollten sich weitere Fragen ergeben können diese gerne telefonisch, persönlich oder in einem digitalen Beratungsgespräch mit dem Kommunale Jobcenter des Landkreises Schmalkalden Meiningen geklärt werden.

A. Für Schulen

1. Woher wissen wir als Schule, welche Schüler BuT-anspruchsberechtigt sind?

Es gibt aus Gründen des Datenschutzes keine Möglichkeit, Ihnen diese Informationen pauschal für alle Kinder und Jugendliche Ihrer Schule durch das Kommunale Jobcenter oder einer anderen Behörde des Landratsamtes zukommen zu lassen.

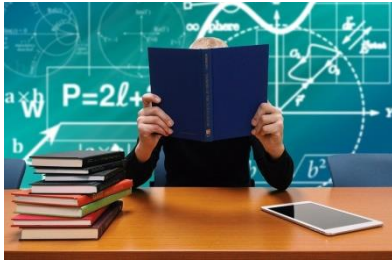
Daher sollten Sie als Schule zuerst die förderbedürftigen Schüler*innen Ihrer Schule ermitteln. Danach kann die Förderbedürftigkeit durch das Landratsamt mittels der Ausstellung eines sogenannten Berechtigungsscheines zur BuT-Lernförderung ohne Angabe der konkreten Sozialleistung für Sie transparent gemacht werden. Sie haben dann so die Möglichkeit im Rahmen von Elterngesprächen sowohl die Notwendigkeit einer zusätzlichen Lernförderung mit der Familie zu besprechen, als über die finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung dieser Lernförderung zu informieren.

2. Können wir als Schule die BuT-Lernförderung für unsere Schüler*innen beantragen?

Nein. Grundsätzlich gilt, die BuT-Leistung muss durch die Familie beantragt werden. Die zuständige im Landratsamt prüft den individuellen Anspruch und bewilligt dann die Mittel für die Lernförderung. Der angegebene Bewilligungszeitraum ist unmittelbar an den Sozialleistungsbezug gekoppelt und ist zwingend für die Förderdauer der Lernförderung zu beachten!

3. Benötigt jedes anspruchsberechtigte Kind eine zusätzliche Lernförderung?

Natürlich nicht! Eine Lernförderung sollte nur beantragt werden, wenn das Kind schulisch gefördert werden muss z.B. wenn das wesentliche Lernziel (in der Regel das Erreichen der Note 4) in Frage steht. Weiterhin wäre es denkbar, dass das Kind aufgrund von Defiziten z.B. in der deutschen Sprache dem (Regel-)Unterricht noch nicht vollständig folgen kann und die anderen Möglichkeiten zur Sprachförderung bereits ausgeschöpft sind bzw. nicht/nicht mehr zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen und mittels einer besonderen Begründung wäre es auch denkbar, dass insbesondere in Abschlussklassen zur Erreichung einer besseren Note z.B. der Weg in eine bessere Ausbildung leichter gelingen kann.



Darüber hinaus beachten Sie bitte die Vorgaben aus dem Formular „Ergänzende Lernförderung“ welches in der Anlage des Konzeptes als Muster zu finden ist. Zudem können weitere Details in der Arbeitshilfe des „Paritätischen“ zum Thema Bildung und Teilhabe nachgelesen werden. Dieses ist auf der Homepage des Kommunalen Jobcenters zu finden.

4. Gibt es eine Altersgrenze für die BuT-Lernförderung?

Die Leistungen werden für Schüler*innen gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sofern sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

5. Ist eine Lernförderung auch in der Schuleingangsphase möglich?

Ja, auch in der Schuleingangsphase können Kinder eine zusätzliche Lernförderung erhalten.

6. Können auch Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“) eine Lernförderung erhalten?

Ja. Es ist aber zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Die Schule muss bestätigen, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die Gewährung der BuT-Lernförderung im Einzelfall entschieden.

7. Für welche Fächer ist eine BuT-finanzierte Lernförderung möglich?

Lernförderung ist für alle Unterrichtsfächer möglich, sofern diese der Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses dienen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass eine Überforderung des Kindes durch zu viele Nachhilfestunden ausgeschlossen werden kann.

8. Unsere Schule hat im Schulprofil die individuelle Förderung aller Kinder verankert. Können Schüler dennoch eine BuT-Lernförderung erhalten?

In vielen Schulen gibt es zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht durch Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen von Ganztagsangeboten. In manchen Fällen jedoch kann es erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere zusätzliche Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können auch BuT Anträge gestellt werden. Erforderlich ist daher eine entsprechende Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten werden kann bzw. vorhandene Angebote bereits ausgeschöpft wurden. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

9. Was passiert, wenn kein BuT Anspruch vorhanden ist? Kann trotzdem eine zusätzliche Lernförderung in Anspruch genommen werden?

Kinder und Jugendliche, welche keine BuT-Lernförderung erhalten können, können trotzdem an dem Projekt Lernstandort der Schule teilnehmen. Die Eltern sollten dann im Rahmen der schulischen Beratung über die eigene Finanzierung der zusätzlichen Lernförderung beraten werden. Eine „Zielvereinbarung“ zur zusätzlichen Lernförderung kann analog zwischen Schule und Familie abgeschlossen werden. Ein Orientierungswert der Kostensätze kann anhand der jeweils festgelegten Teilnehmerbescheinigungen mit dem Lernbegleiter erfolgen. Die Steuerung und Abrechnung erfolgt in diesen Fällen durch die Lernbegleiter und Familien eigenständig.

10. Kann BuT-Lernförderung auch im Rahmen der üblichen Schulzeiten angeboten werden?

Ja, es wird eine solche Regelung explizit empfohlen. Es kommen daher Angebote in Betracht, die „mit der Schule- in der Schule“ d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule angeboten werden. Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten.

Bei einer Lernförderung im schulischen Betrieb d.h. im Vor- und Nachmittagsbereich innerhalb der üblichen Schulzeiten...

... müssen Inhalte der Lernförderung mit der Schule, den Klassen- oder Fachlehrer abgestimmt sein.

... liegt die Verantwortung, die Bereitstellung der Räume und eines Ansprechpartners bei der Schule bzw. der Schulleitung.

... darf nur Einzelunterricht oder Lernförderung in pädagogisch sinnvollen Kleingruppen bis zu 5 Teilnehmenden geleistet werden.

Folgendes ist im Sinne des Schulgesetzes zu beachten:

- ✓ Die Kinder dürfen dann mit den Lernbegleitern das Schulgelände nicht verlassen.
- ✓ Es dürfen keine schulischen Regelangebote bzw. übliche Angebote querfinanziert werden (wie z.B. reguläre Hausaufgabenbetreuung).
- ✓ Es dürfen keine allein sozialpädagogisch oder gruppendynamisch ausgerichteten Angebote gemacht werden.
- ✓ Die Lernförderung darf nicht dem Zwecke der sozialen Integration in den Klassenverband dienen.
- ✓ BuT-Lernförderung umfasst allein die Vermittlung schulischer Inhalte.

11. Wie binden wir die BuT-Lernförderung in unsere schulischen Abläufe ein?

Organisatorische Lösungen müssen vor Ort und im Zusammenspiel aller Beteiligten entwickelt werden. Folgende Organisationsformen sind denkbar:

- ✓ BuT-Lernförderung wird als zusätzliche Unterrichtsstunde für förderungsbedürftige Kinder und Jugendliche (z.B. 6. Stunde) angeboten.

- ✓ BuT-Lernförderung erfolgt während der schulischen Betreuung z.B. zwischen 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder im Ganztagsbereich z.B. nach dem Mittagsessen oder nach der Hausaufgabenbetreuung.
- ✓ BuT-Lernförderung kann z.B. je nach Organisation in den Schulen in den sogenannten „Selbstlernphasen“ individuell eingesetzt werden, um einzelne Schüler*innen bei der Bewältigung des Schulstoffes zu unterstützen.
- ✓ In Einzelfällen kann die Lernförderung auch vormittags – im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule – angeboten werden. Hierbei ist allerdings auf die Anspruchsvoraussetzung „Zusätzlichkeit“ zu achten.
- ✓ Bei der Auswahl einer BuT-Lernförderung außerhalb der Schule kann die Schule möglicherweise das rechtzeitige Aufsuchen der öffentlichen Verkehrsmittel zum Erreichen des außerschulischen Angebotes organisieren bzw. begleiten.

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

- ✓ Zugewanderte Kinder nehmen ggf. nicht am christlichen Religionsunterricht teil. Während dieser Zeit kann eine z.B. auf die Sprachförderung ausgerichtete Lernförderung stattfinden, in Einzel- als auch Kleingruppe.
- ✓ Für zugewanderte Schüler*innen stellt es bereits eine Herausforderung dar, Deutsch zu lernen. Deshalb sollen sie ggf. nicht am Anfangsunterricht Englisch teilnehmen. Auch während dieser Stunden können mithilfe von Lernförderung Unterrichtsinhalte oder sprachliche Defizite aufgearbeitet werden.

12. Kann BuT- Förderung für bestimmte Schüler*innen längerfristig beantragt werden?

Grundsätzlich gilt: Eine Überforderung der Kinder ist auszuschließen! Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung.

Aber: Zusätzliche Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist diese dann nur für einen zeitlich überschaubaren Rahmen erforderlich, um vorübergehende Lernschwächen auszugleichen bzw. Defizite wieder aufzuholen. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung bilden.

Dennoch muss natürlich berücksichtigt werden, dass Lernschwächen, insbesondere auch von Schüler*innen aus einkommensschwachen und bildungsfernen Haushalten, nach den Erfahrungen der Schulpraxis häufig auf Defiziten beruhen, die gerade nicht kurzfristig



beseitigt werden können. Eine unter Umständen sogar mehrjährige Lernförderung hält vor diesem Hintergrund z.B. das sächsische Landessozialgericht (LSG) für möglich. Wegen der immer wieder zu aktualisierenden Prognose werden in der Praxis die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II dennoch eher für einen kürzeren Zeitraum (z.B. halbjahresweise) gewährt. Bei weiterhin vorhandenem Förderbedarf können Folgeanträge gestellt werden.

13. Ein Schüler*in hat länger unentschuldig gefehlt. Kann in diesem Falle eine Lernförderung bewilligt werden, um die schulischen Defizite wieder aufzuarbeiten?

Nein. Liegt die Ursache für eine vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist die Lernförderung BuT nicht zielführend und damit ausgeschlossen. Sollten aber konkrete Anzeichen für eine Motivation zur Verhaltensänderung vorliegen, wäre dies gesondert zu begründen.

14. Wie finde ich jemanden, der die BuT Lernförderung an meiner Schule anbietet?

Wer Lernförderung anbietet, muss zuvor vom Kommunalen Jobcenter zugelassen werden. Neue Anbieter von Lernförderung (z.B. auch Einzelpersonen wie ältere Schüler*innen, Lehrkräfte oder neue Träger/Vereine etc.) müssen sich ebenfalls über das Kommunale Jobcenter anmelden, um registriert zu werden.

Ist eine Person für einen zugelassenen Träger (z.B. Verein, Schule) tätig, ist es ausreichend, wenn der Träger in der Liste erfasst ist. Einzelpersonen agieren dann quasi im Auftrag des Trägers und müssen sich nicht eigenständig anerkennen lassen. Die notwendigen Unterlagen der Nachhilfeperson müssen dem Träger vorliegen.

Eine Übersicht über alle registrierten Lernförderer haben in der Regel die Schulen und das Kommunale Jobcenter.

Rolle der Schule bei der Auswahl und Vermittlung der Anbieter

Die anspruchsberechtigten Kinder bzw. deren Eltern können grundsätzlich frei wählen, wer aus der Gruppe der zugelassenen Anbieter die Nachhilfe erbringen soll.

Es ist aber sinnvoll, wenn die Schule und/oder Schulsozialarbeiter eine vermittelnde und/oder beratende Funktion einnimmt. Schulnahe Angebote sollen dabei Vorrang vor sonstigen kommerziellen Angeboten haben.

Schulen sollten sich bei der Suche nach Personen, die die Lernförderung anbieten eventuell an Einrichtungen wenden, mit der die Schule bereits in der Vergangenheit hinsichtlich der pädagogischen Arbeit kooperiert hat z.B. Jugendhilfeträger, Bildungsträger, Träger der Schulsozialarbeit. Auch wäre es sinnvoll schulintern auf Schüler*innen und Mitarbeitende direkt zuzugehen, welche aus Sicht der Schule in der Lage wären eine Nachhilfe durchzuführen.

15. Können an unserer Schule Lernfördergruppen gebildet werden?

Ja, es können Gruppen mit einer Gruppenstärke bis maximal 5 Teilnehmenden gebildet werden, wenngleich häufig eine Einzelförderung sinnvoll ist. Aber v.a. aus finanziellen Gründen ist eine Förderung in der Gruppe oft unumgänglich. Die Gruppengröße sollte pädagogisch sinnvoll sein.

16. Wie erfolgt die Vergütung der Lernförderung?

Die maximale Vergütung der Lernförderung erfolgt anhand pauschal festgelegter Kostensätze pro Schulstunde. Diese werden regelmäßig überprüft, um eventuelle Preissteigerungen marktkonform zu berücksichtigen. Die pauschalen Kostensätze orientieren sich an dem jeweiligen fachlichen Hintergrund des Lernbegleiters.

Hinweis: Aufgrund der pädagogischen Fähigkeiten/Qualifikationen und aus methodisch/didaktischen Gründen eignet sich in der Regel ausschließlich Fachpersonal zur Durchführung von Gruppenveranstaltungen. Die weiteren Lernbegleiter sollten überwiegend im Einzelunterricht als Lernbegleiter eingesetzt werden.

Derzeit gelten bis auf weiteres folgende Sätze¹, welche auf bisherigen Durchschnittswerten der durchgeführten Lernförderungen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen beruhen. :

Kostensatz pro UE Grundschule	Kostensatz pro UE Sekundarstufe	Fachlicher Hintergrund
10,- €	12,- €	Schüler
15,- €	20,- €	Student, sonstige Qualifizierung
22,- €	25,- €	Lehrer, Träger, Nachhilfeinstitut, sonstiges Personal mit vergleichbarer Qualifikation und Kenntnissen
2,- € zzgl. pro Kind	3,- € zzgl. pro Kind	zzgl. Zuschlag für Gruppenveranstaltungen bis maximal 5 Teilnehmende ausschließlich für pädagogisches Fachpersonal

Wenn es einer Lernförderung bedarf, die wegen der erforderlichen Expertise nur ein geringer Personenkreis erteilen kann (z.B. auf Leistungskursniveau in der gymnasialen Oberstufe oder im Rahmen für Prüfungsvorbereitung), kann ein abweichender Kostensatz vereinbart werden.

Gleiche Kostensätze können als Richtwerte auch für Selbstzahler einer zusätzlich notwendigen durch die Schule organisierten Lernförderung gelten.

17. Welche Qualifikationen sollen Lernbegleiter mitbringen?

Formal sind pädagogisches Interesse, ein Beherrschen der fachlichen Anforderungen der einzelnen Fächer sowie ein einwandfreies behördliches Führungszeugnis erforderlich. Von der

¹ Mit diesen Kostensätzen sind alle im Zusammenhang mit der Lernförderung anfallenden Begleitkosten (wie Fahrkosten, Kopierkosten) pauschal abgegolten.

Abgabe eines behördlichen Führungszeugnisses können die Schüler*innen befreit werden, insofern eine entsprechende Einschätzung der Schule über die Eignung vorliegt.

Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Förderlandschaft abgesehen.

Die Personen, die eine Lernförderung durchführen, könnten aus folgenden Personengruppen kommen:

- ✓ Jemand, der das Lehramt des Faches gerade studiert bzw. ein weiteres dienliches Studium absolviert bzw. weiterführende Schule besucht
- ✓ Ein/e ältere/r Schüler*in
- ✓ Ein Mitarbeitender der Schule (Lehrkraft)
- ✓ Eine pensionierte Lehrkraft
- ✓ Ein Mitarbeitender eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.) mit pädagogischen Fähigkeiten
- ✓ Ein anerkannter Träger der Weiterbildung z.B. VHS

Das Kommunale Jobcenter lässt die geeigneten Lernbegleiter in Kooperation der jeweiligen Schule für den Lernstandort zu.

18. Für einige unserer Schüler soll die BuT-Lernförderung beantragt werden. Wie sehen die konkreten Schritte aus? Wo finden wir die notwendigen Formulare?

Alle aktuellen Formulare finden Sie im Anhang der Handreichung. Gleiche Formulare sind auch auf der Homepage des Kommunalen Jobcenter www.jobcenter.lra.sm.de im Bereich Bildung und Teilhabe zu finden.

Der ideale Ablauf sieht wie folgt aus:

- ✓ Bei einem Kind wird von Seiten der Schule zusätzlicher Lernförderbedarf festgestellt. Die schuleigenen Möglichkeiten sind ausgeschöpft, eine zusätzliche Lernförderung wird von der Klassen- und Schulleitung als nötig erachtet.
- ✓ Es wird mit dem Landratsamt geklärt, ob ein Kind einen Anspruch auf Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ hat. Bei Vorliegen eines Anspruches aufgrund eines Sozialleistungsbezuges wird ein Berechtigungsschein durch die zuständige Behörde des Landratsamtes ausgestellt.
- ✓ Die Schule und/oder der Schulsozialarbeiter bzw. andere Netzwerke an den Schulen beraten die Familie hinsichtlich der notwendigen zusätzlichen Lernbegleitung, der möglichen Finanzierung über Bildung und Teilhabe und füllen die Formulare auf Bildung und Teilhaben / Lernförderung diesbezüglich gemeinsam mit der Familie aus.
- ✓ Die Schule bescheinigt darin, dass das Kind einen Unterstützungsbedarf hat.
- ✓ Gemeinsam mit der Familie sucht die Schule bzw. der Schulsozialarbeiter anhand der registrierten Lernbegleiter einen Anbieter aus.
- ✓ Der Leistungsanspruch wird dann durch das Kommunale Jobcenter geprüft und ggf. bewilligt. Dies erfolgt für einen festgelegten Bewilligungszeitraum mit einer festgelegten maximalen Anzahl an Unterrichtsstunden für den im Vorfeld festgelegten Lernbegleiter. Die entsprechenden Kostensätze werden der

Teilnahmevereinbarung entnommen und sind im Bescheid entsprechend vermerkt.

- ✓ Der Bewilligungsbescheid wird der Familie (Antragsteller) per Post zugesendet. Ein Abdruck des Bescheides wird mit Einverständnis der Familie an den Lernbegleiter und die Schule übersandt.
- ✓ Die Lernförderung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kind/Jugendlichen, dem Lernbegleiter und der Schule.

B. Für Anbieter von Lernbegleitung

1. Wie kann ich mich anerkennen lassen?

Wer Lernförderung anbietet, muss zuvor vom Kommunalen Jobcenter zugelassen werden. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie unter www.jobcenter.lra.-sm.de im Bereich Bildung und Teilhabe bzw. senden wir diese auf Anfrage gerne zu. In der Regel verlangen wir Nachweise über die von Ihnen gemachten Angaben (bei Einzelpersonen z.B. Immatrikulationsbescheinigung, Schulzeugnisse, Facharbeiterbrief, kurz vor Vereinbarungsabschluss ein erweitertes behördliches Führungszeugnis (außer bei Schülern da hier Einschätzung der Schule als Basis dient) etc.). Wer eine Lernförderung im Auftrag eines anerkannten Trägers/Schule anbietet, muss vom Kommunalen Jobcenter nicht eigens zugelassen werden.

2. Welche Inhalte werden in der Lernförderung erbracht?

Es ist sinnvoll, wenn die Inhalte der Lernförderung mit der Schule, den Klassen- oder Fachlehrern abgestimmt werden. Dazu sollte eine entsprechende Zielvereinbarung erstellt werden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Lernbegleiter ist deshalb im Sinne des Kindes und des Erfolges der Lernbegleitung angeraten.

3. Welche Abrechnungszeiträume gelten?

Sie als Anbieter für Lernförderung können den Abrechnungszeitraum frei wählen, z.B. können Sie die erbrachten Leistungen monatlich oder einmal nach Abschluss der Lernförderung mittels Zusendung der Rechnung direkt abrechnen, falls die antragstellende Familie im Antrag bereits eine Abtretung der Leistungen an den Lernbegleiter zugestimmt hat.

Die Leistungen sollten zeitnah nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes für die jeweilige Lernförderung mit dem Kommunalen Jobcenter abgerechnet werden.

4. Die Lernbegleitung soll als Kleingruppenveranstaltung bis maximal 5 Teilnehmende durchgeführt werden? Welchen Betrag können wir abrechnen, wenn ein Schüler plötzlich fehlt?



Sie können ausschließlich die erbrachte Leistung je Schüler abrechnen. Nimmt ein/e Schüler*in (planbar oder unvorhergesehen) nicht an der Lernförderung teil, können für diese/n Schüler*in auch keine zusätzlichen Leistungen

(Zuschlag) abgerechnet werden. Eine nicht erbrachte Leistung kann nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Kann die Lernförderung auch in den Ferien stattfinden?

Ja, die Lernförderung kann bei Bedarf auch in den Ferienzeiten erfolgen. Eine ausreichende Freizeit und Erholungszeit für das Kind ist jedoch sicherzustellen. Die Zeiten können individuell in Abstimmung mit den Schüler*innen und der Schule vereinbart werden.

6. Wir haben ein/e Schüler*in mit mehr Stunden in der Lernbegleitung gefördert als vom Kommunalen Jobcenter bewilligt worden sind. Können wir diese Stunden nachträglich geltend machen?

Nein, das geht nicht. Es können nur so viele Stunden maximal abgerechnet werden, wie bewilligt wurden. Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, in der Regel dem Kommunalen Jobcenter zu beantragen. Eine nachträgliche Bewilligung, auch von mehr Stunden ist nicht möglich.

7. Ist die BuT-finanzierte Lernförderung an den Besuch bestimmter Schulen und Schulformen gekoppelt?

Ja, die Bewilligung ist grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft. Damit sind alle Schulformen gemeint welche vom Schulgesetz umfasst werden. Teilnehmer*innen an Kursen in z.B. Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung und Teilhabe im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.